

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER NTN ANTRIEBSTECHNIK GMBH („NTN“)

1. Geltungsbereich

Die gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und NTN richten sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Sie gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen und auf der Internet-Homepage von NTN unter <https://ntn-at.de/kontakt/aeb/> veröffentlichten Fassung. Individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben Vorrang vor den AEB; für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Bestätigung von NTN maßgebend. Andere Geschäftsbedingungen von Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Nimmt NTN Waren oder sonstige Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen oder werden von NTN Zahlungen ohne Widerspruch geleistet, so kann hieraus in keinem Fall die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten abgeleitet werden.

Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Bestellungen, auch wenn ihre Geltung unserem Vertragspartner im Zusammenhang mit unserer Bestellung nicht erneut mitgeteilt wird.

2. Vertrag und Ersatzlieferungen

2.1 Sämtliche Erklärungen von NTN, wie insbesondere Bestellungen, Lieferabrufe oder deren Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform kann auch durch Datenfernübertragung gewahrt werden, insbesondere durch EDI, E-Mails und Telefax. Rechtswirksam sind ausschließlich Erklärungen von jeweils erklärungsberechtigten Angestellten oder Erfüllungsgehilfen von NTN.

2.2 Angebote sind für NTN kostenlos. Der Lieferant ist neunzig (90) Tage ab Zugang bei NTN an sein Angebot gebunden. NTN ist zu keinem Zeitpunkt zur Annahme eines Angebotes verpflichtet.

2.3 Der Lieferant ist gehalten, die Bestellungen und Lieferabrufe von NTN sowie Änderungen von Bestellungen und Lieferabrufen binnen einer Frist von 48 Stunden schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). NTN steht ab dem Zugang der Bestellung/des Lieferabrufs bis zur ausdrücklichen Annahme ein schriftlich auszuübendes Widerrufsrecht gegenüber dem Lieferanten zu. Alle übrigen Bestellungen und Lieferabrufe, die auf Grund bestehender Vereinbarungen vorgenommen werden, sind ab dem Zugang beim Lieferanten unmittelbar verbindlich und vom Lieferanten zu erfüllen.

Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichenden Inhalt zustande kommt.

2.4 NTN kann vom Lieferanten Änderungen des Liefergegenstands in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine vom Lieferanten unverzüglich anzuzeigen und mittels Cost-Break-Down darzulegen. Soweit erforderlich werden sich die Parteien über eine angemessene Anpassung der vertraglichen Bedingungen einigen.

2.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die notwendigen Kapazitäten zur Herstellung der jeweiligen Liefergegenstände für den Ersatzteilmarkt bereitzuhalten, um es NTN zu ermöglichen, Ersatzteilmachfragen von Kunden mindestens bis zu 15 Jahre nach Serienauslauf oder End of Production „EOP“ nachkommen zu können. Über die jeweils einschlägigen Zeiträume werden sich die Parteien in Abstimmung mit den Kunden von NTN verständigen. Sofern der Lieferant hierzu nicht in der Lage ist, sei es aus vertretbaren oder nicht vertretbaren Umständen (z.B. Insolvenz), sichert er in Abstimmung mit NTN die Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten durch Dritte zu und verpflichtet sich, hierzu notwendige Lizenzen zu vergeben und technische Unterstützung zu leisten. Die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen gelten auch für Lieferungen für den Ersatzteilmarkt.

3. Versand, Verpackung

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß „DDP“ (delivered duty paid) INCOTERMS 2020.

3.2 Der Lieferant unterbreitet NTN einen Kostenvoranschlag für die Frachtkosten zur Prüfung. NTN übernimmt Frachtkosten nur maximal bis zur ortsüblichen Höhe. Weiterhin hat der Lieferant für einen ausreichenden Versicherungsschutz der Ware bis zum endgültigen Verwendungsort (Verwendungsstelle gemäß Bestellung) zu sorgen. - Zu einer Rückgabe der Verpackung sind wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung verpflichtet

4. Preise, Zahlung

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, jedoch einschließlich Kosten für Verpackung, sofern nicht anders vereinbart.

4.2 Ersatzteile, die in einem Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Ende der Serienproduktion bestellt werden, werden von dem Lieferanten mit dem im letzten Jahr der Serienproduktion maßgeblichen Preis berechnet. Nach Ablauf dieses Zeitraums von fünf (5) Jahren werden die Parteien den Preis neu verhandeln.

4.3 Die Zahlung ist 30 Tage zum Monatsende ab dem Zeitpunkt des Erhalts der vertraglich vereinbarten Lieferungen oder sonstigen Leistungen sowie der korrekten und überprüfbaren Rechnung fällig. Wenn NTN Zahlung innerhalb von 14 Tagen leistet, gewährt der Lieferant 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

4.4 Zahlungen durch NTN bedeuten keine Anerkennung der Richtigkeit der Abrechnung.

4.5 Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung ist NTN berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für die fehlerhaften Lieferungen bereits geleistet worden sind, ist NTN berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen fällige sonstige Zahlungen zurückzuhalten.

4.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NTN, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber NTN

abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

4.7 Rechnungen sind NTN in der gesetzlichen Form des § 14 Abs. 4 UStG vorzulegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf allen Rechnungen die in unseren Bestell- oder Auftragsschreiben genannte Bestellnummer anzugeben. Fehlt diese, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

5. Lieferung, Liefertermine und -fristen, Lieferverzug

5.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NTN nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Die in der Bestellung und in den Lieferabrufen festgelegten Liefertermine und -fristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei dem NTN angegebenen endgültigen Verwendungsort (Verwendungsstelle gemäß Bestellung).

Unsere Liefereinteilungen und Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht binnen fünf (5) Werktagen nach Zugang widerspricht.

5.2 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Termine und Fristen aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies NTN unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung mitzuteilen und auf eigene Kosten alle notwendigen Gegenmaßnahmen zur Verhinderung eines Verzuges sowie eventueller Verzugschäden zu treffen. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von NTN über den Stand der Fertigung bestellter Waren oder deren Verbleib schriftlich Auskunft zu erteilen. NTN ist berechtigt, eine Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant mehr als sieben (7) Tage in Verzug ist. NTN ist im Falle von Produktions- oder Lieferproblemen berechtigt, die Produktionsstätten des Lieferanten zu besichtigen.

5.3 Bei Anlieferung vor dem vereinbarten Termin behält sich NTN vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen und/oder die Annahme zu verweigern. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung oder Annahmeverweigerung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei NTN auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5.4 Teillieferungen akzeptiert NTN nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge in den Lieferunterlagen aufzuführen.

5.5 Im Falle des Verzuges richten sich die Rechte von NTN – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Annahme der verspäteten oder sonst nicht vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Ersatzansprüche dar.

6. Höhere Gewalt

6.1 Höhere Gewalt, z.B. rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, NTN unverzüglich über einen Fall höherer Gewalt in Kenntnis zu setzen und alle erforderlichen Informationen,

insbesondere zur Ursache, voraussichtlichen Dauer, etc. des Falls der höheren Gewalt zur Verfügung zu stellen, sowie seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

6.2 NTN ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerungen bei NTN – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr zumutbar ist.

7. Qualität und Dokumentation

7.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften, etwaige separat vereinbarte Qualitätssicherungsvereinbarungen und die vereinbarten technischen Daten und Zeichnungsdaten sowie Kundenanforderungen einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, des Produktionsverfahrens und der Verlagerung der Produktion, z.B. an einen anderen Standort, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch NTN.

7.2 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzusetzen und jeweils zu erneuern. Der Lieferant sichert insbesondere zu, zu Beginn und während der Belieferung an NTN nach DIN EN ISO 9001 oder nach einem höherwertigen Qualitätsmanagementsystem zertifiziert zu sein.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Lieferung der Liefergegenstände jeweils die folgenden Außenhandelsdaten zur Verfügung zu stellen:

- Einreihung der Waren in die Handelsstatistik (Statistische Warennummer)
- Ursprungsland Kennzeichnung und Klassifizierung von Waren, die der Exportkontrolle unterliegen
- Auf Anforderung: die Bereitstellung eines Ursprungszeugnisses oder Präferenznachweises

8. Untersuchungs- und Rügepflicht

8.1 Der Lieferant wird vor der Anlieferung der Ware den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Ausgangskontrollen vornehmen und Erstmuster bis zum Projektende aufbewahren.

8.2 NTN übernimmt bei der Anlieferung der Ware eine Eingangskontrolle, die nur eine Identitätsprüfung auf offensichtliche Mängel und Schäden, Transportschäden und eine Mengenprüfung umfasst. Weitergehende Prüfungen finden bei NTN nicht statt. Etwaige entdeckte Fehler werden von NTN innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten angezeigt.

8.3 Im Übrigen werden die Vertragsprodukte erst in den fertigungsbegleitenden Prüfungen und Endprüfungen bei NTN untersucht. Dabei festgestellte Fehler werden dem Lieferanten innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.

9. Sachmängelhaftung

9.1 Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Maßgeblich für die Mängelhaftung ist die schriftliche Bestellung bzw. der Lieferabruf von NTN und die in Bezug genommenen Spezifikationen, die Gegenstand des Vertrages sind.

9.2 Bei Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware ist dem Lieferanten – nach Wahl von NTN – Gelegenheit zum Nachbessern oder Nachliefern zu geben. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau; der gesetzliche Anspruch von NTN auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von NTN bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; NTN haftet jedoch nur dann, wenn NTN erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

9.3 Kann der Lieferant die Nachbesserung oder Nachlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erbringen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, kann NTN nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Aufwendungen trägt der Lieferant. Das Recht von NTN, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen, bleibt unberührt.

9.4 Im Übrigen kann NTN vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken oder Minderung verlangen. Der Lieferant ist NTN zum Ersatz aller NTN durch die Lieferung mangelhafter Ware entstandenen Schäden verpflichtet und wird NTN von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen der Lieferung mangelhafter Teile und hieraus resultierender Folgeschäden auf erstes Anfordern freistellen.

9.5 Die Sachmängelansprüche von NTN verjähren 36 Monate nach Lieferung.

10. Lieferantenregress

10.1 Neben den Ansprüchen wegen Sachmängeln stehen NTN uneingeschränkt die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette zu (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b und 478 BGB). NTN ist berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachlieferung oder Nachbesserung) zu verlangen, die NTN ihrem Kunden im Einzelfall schuldet.

10.2 Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch NTN oder einen anderen Unternehmer (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet wurde.

11. Haftung

11.1 Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der NTN unmittelbar oder mittelbar in Folge einer nicht vertragsgemäßen Lieferung, der Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder aus anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Gründen entsteht.

- 11.2 Führt NTN oder ein Kunde von NTN in Folge einer nicht vertragsgemäßen Lieferung eine Maßnahme zur Schadenabwehr (z.B. Rückrufaktion oder Feldaktion) durch, ist der Lieferant zum Ersatz der NTN hierdurch entstehenden Kosten verpflichtet.
- 11.3 NTN wird den Lieferanten, falls NTN diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. NTN hat dem Lieferanten Gelegenheit zur unverzüglichen Untersuchung des Schadensfalles zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere im Zuge von Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.
- 11.4 Die Haftung von NTN – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf Schäden, die NTN oder Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer von NTN vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei der Verletzung von für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten leicht fahrlässig herbeigeführt haben. In diesen Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von NTN der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Schadenersatzansprüche des Lieferanten gegenüber NTN nach dem Produkthaftungsgesetz und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt.

12. Versicherung

Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen Deckungssumme, in angemessener Höhe abzuschließen und zu unterhalten. Soweit sich der Liefergegenstand auf eine Verwendung oder einen Einbau in Kraftfahrzeugen bezieht, hat unser Vertragspartner auch eine seinen Lieferungen an uns adäquate Kfz-Rückrufkosten-Versicherung zu unterhalten

13. Schutzrechte

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Entwicklung, Herstellung und die weitere bestimmungsgemäße Verwendung der Ware in keiner Weise eine Verletzung von Schutzrechten Dritter oder eine unerlaubte Nutzung derselben darstellt.
- 13.2 Der Lieferant stellt NTN und seine Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung oder Verletzung solcher Schutzrechte auf erstes Anfordern frei. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Kosten, die NTN in diesem Zusammenhang entstehen.
- 13.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von NTN übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von NTN hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Sollten wir zur Verletzung solcher Rechte beigetragen haben, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richtet.
- 13.4 Der Lieferant wird NTN die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

13.5 Soweit Erfindungen und daran bestehende gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und/oder Know-how nachweislich bereits beim Lieferanten vorhanden waren („Altschutzrechte“) und in die vertragsgegenständlichen Leistungen einfließen, räumt der Lieferant NTN an den Altschutzrechten ein kostenloses, nicht-ausschließliches, sachlich, räumlich und zeitlich unbegrenztes, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen, Informationen und Daten mit Bezug auf NTN die er im Zusammenhang mit oder gelegentlich der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit erlangt, unter Achtung mindestens der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen streng vertraulich zu behandeln.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern und seinen Unterauftragnehmern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen; auf Verlangen von NTN wird der Lieferant die Erfüllung dieser Verpflichtungen schriftlich nachweisen.

14.3 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von NTN mit der Geschäftsverbindung der Vertragsparteien werben. Der Lieferant verpflichtet sich, den Firmennamen oder jegliche Marken von NTN nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung zu verwenden.

14.4 Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht für weitere zwei Jahre nach dem Vertragsende oder dem Ende der Geschäftsbeziehung, je nachdem welcher Umstand später eintritt.

15. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben von NTN

15.1 Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Prüflöhren und sonstige Fertigungsmittel (insgesamt „Fertigungsmittel“), ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von NTN zur Verfügung gestellt oder von NTN bezahlt werden, sind oder werden (von ihrer Fertigstellung an) in jedem Fall Eigentum von NTN bzw. dessen Kunden. Die vorstehende Regelung gilt unabhängig davon, ob der Lieferant die Werkzeuge selbst herstellt oder für Rechnung von NTN bei einem Dritten herstellen lässt. Die Bezahlung kann sowohl im Wege einer Sonderzahlung, als auch durch Amortisation über den Stückpreis der Vertragsprodukte erfolgen.

15.2 Der Lieferant hat die Fertigungsmittel als Eigentum von NTN bzw. dessen Kunden zu kennzeichnen und in erforderlichem Umfang auf eigene Kosten zu versichern. Unser Vertragspartner tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung an. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

Diese Fertigungsmittel dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden, noch für Lieferungen an Dritte oder in sonstiger Weise, z.B. durch Nutzung oder Benutzung solcher Gegenstände, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NTN verwendet werden. NTN behält sich an diesen Gegenständen neben dem Eigentum

auch Schutzrechte jeglicher Art vor. NTN kann ohne Angaben von Gründen die unverzügliche Herausgabe von Fertigungsmitteln und vertraulichen Unterlagen verlangen.

16. Laufzeit, Kündigung

16.1 NTN ist ohne Angabe von Gründen jederzeit berechtigt, die Lieferbeziehung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende zu kündigen.

16.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund ist für NTN, wenn:

- Der Kunde die Lieferbeziehung zu NTN beendet oder kündigt bzw. das Projekt einstellt, oder
- Der Lieferant trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung von NTN seine Wettbewerbsfähigkeit nicht innerhalb von zwei (2) Monaten nach Zugang der Aufforderung wiederherstellt.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Kündigungsgründe bleiben vorbehalten.

17. Compliance

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Straftat wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsnahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann.

17.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehungen mit NTN betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

17.3 Bei einem Verstoß hiergegen stehen NTN ein fristloses Rücktritts- und Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

18. ESG

Der Lieferant sichert zu, dass er in allen seinen Produktionsstätten die Menschenrechte gemäß der Charta der Vereinten Nationen einhält, insbesondere weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit in jedweder Form stattfindet und keine Diskriminierung aufgrund der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sowie Zugehörigkeit zu Gewerkschaften erfolgt.

Der Lieferant verpflichtet sich und seine Unterlieferanten zur Einhaltung aller geltenden Umwelt-, Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsrechtsvorschriften.

Alle Bestimmungen bezüglich des Schutzes von Boden, Wasser, Luft, biologischer Vielfalt sowie Kulturgütern werden strikt eingehalten und ein angemessenes Umwelt- und Energiemanagementsystem aufgebaut und angewendet.

19. Allgemeine Bestimmungen

- 19.1 Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Partei beantragt, ist die andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 19.2 Eine Aufrechnung von Seiten des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen NTN möglich.
- 19.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Ein Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich vereinbart werden.
- 19.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).
- 19.5 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz von NTN.
- 19.6 Gerichtsstand Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von NTN.

NTN Antriebstechnik GmbH

Mai 2023